



VBI-ARGUMENTE

REFORM DES PLANUNGSRECHTS

ZUM THEMA

Die Diskussion um das Infrastruktur-Großprojekt Stuttgart 21 hat gezeigt, dass Defizite im deutschen Planungsrecht bestehen. Bei der Realisierung wichtiger Infrastrukturprojekte geht zuviel Zeit durch langwierige Genehmigungsprozesse verloren. Die Planungsphase bei Großprojekten erstreckt sich oftmals über 10 bis 20 Jahre, ehe der Bau beginnt und sie später in Betrieb genommen werden können. Der dabei entstehende volkswirtschaftliche Verlust ist oft immens. Andererseits können die jetzigen Verfahren das Bedürfnis der Bürger nach Transparenz und Mitsprachemöglichkeit nicht ausreichend erfüllen.

Die unabhängigen Planungsbüros und Beratenden Ingenieure wirken an vielen Stellen des Entwicklungsprozesses maßgeblich ein. Gleichzeitig arbeiten sie aber auch im Spannungsfeld zwischen politischen Interessen, Vorgaben ihrer Auftraggeber und technischen Herausforderungen.

Nur selten können Planer die Versäumnisse der politischen Entscheidungsebenen kompensieren. Daher hält der VBI eine Reform des Planungsrechts unter den nachfolgenden Prämissen für dringend erforderlich.

DAS SAGT DER VBI

Wahrung oder Mehrung des begrenzten Volksvermögens muss oberste Priorität bei allen Investitionsentscheidungen haben. Um das zu erreichen, sollten das Planungsrecht folgende Ziele verfolgen:

1. Auf Bundesebene ist eine interdisziplinäre Netzbedarfsplanung erforderlich, die mit allen externen Kosten unterlegt ist und eine Priorisierung aufgrund volkswirtschaftlicher Gesamtbetrachtungen enthält. Diese Aufgabe könnte z. B. bei der Bundesnetzagentur angesiedelt werden.
2. Neuordnung der weiteren Planungsschritte (Raumordnungsverfahren, Planfeststellungsverfahren) unter Berücksichtigung der existierenden föderalen Strukturen.
3. Es sollte ein Kodex (ohne Gesetzescharakter) erstellt werden (analog Corporate Governance Regeln), der die Grundsätze ordnungsgemäßer Planung enthält und im Kern jedem Vorhabensträger die Einrichtung eines Kommunikationsprojekts unter Beteiligung interessierter Bürger und betroffener Interessensverbände (NGO) vor Beginn der Planung nahe legt und das von einer unabhängigen Instanz (Verfahrens- / Kommunikationsmanager) organisiert wird.
4. Für die Durchführung dieses Kommunikationsprojekts muss ein Budget zur Verfügung gestellt werden, dessen Finanzierung aus den durch das Verfahren erzielten Einsparungen (Planungsbeschleunigung durch Vermeidung von Streitigkeiten/Klagen) mehr als gegeben ist. Eine Institutionalisierung des Kommunikationsprojektes sollte angestrebt werden.
5. Erreichung von Verbindlichkeit der Ergebnisse des Kommunikationsprojekts durch die Forderung nach Anwendung der Grundsätze ordnungsgemäßer Planung (s. o.) bei Aufrechterhaltung der formalen Planungshoheit der demokratisch legitimierten Instanzen.
6. Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts in erster und letzter Instanz, um begrenzte Klageverfahren und eine klare Beschlusslage zu erreichen.